



WEBINAR

CE-Kennzeichnung Maschinen und Maschinensicherheit

07.10.2022

10:00 – 11:00 Uhr

AUVA- DI Stefan Krähan
WKOÖ - DI Jürgen Neuhold



ALLES UNTERNEHMEN.





Die neue Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010

(BGBl II 282/2008 vom 31. Juli 2008)
Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG

DI Stefan Krähan
Allg. Unfallversicherungsanstalt
Abt. HUB
Tel.:+43 5 9393-21763
Stefan.Kraehan@auva.at

Themen

- Überblick Inhalt MSV 2010
- Anwendungsbereich – Änderung zur MSV
- Ausnahmen, (neue) Begriffe
- Überblick Anhang I (GSA)
- Konformitätsbewertungsverfahren
- Risikobeurteilung
- der Begriff „unvollständige Maschine“
- Neuerungen bei Schutzeinrichtungen

Fundstellen im Internet

(Schwerpunkte)

EG - Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag

www.newapproach.org

Europäische Normen

www.newapproach.org

Benannte Stellen (Anhang XIII MSV 2010)

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando>

Umsetzung in Österreich

www.ris.bka.gv.at

Inhalt der MSV

(Schwerpunkte)

Anwendungsbereich (§ 1)

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme (§ 5)

Harmonisierte Normen (§ 7)

Verfahren Konformitätsbewertung (§ § 12, 13)

CE- Kennzeichnung (§ § 16,17)

Anhänge der MSV (Schwerpunkte)

GSA – allgemeine und zusätzliche (I)

Erklärung Maschine – unvollständige M. (II)

K- Bewertungsverfahren (IV, V, VIII, IX, X)

Montageanleitung für unvollständige M. (VI)

Technische Unterlagen (M., unvollst. M.) (VII)

Benannte Stellen - Normen (XIII - XIV)

Anwendungsbereich (§ 1)

Maschinen

1. Gesamtheit verbundener und beweglicher Teile
2. Antriebssystem (Ausnahme: Hebezeuge)

Auswechselbare Ausrüstung

Sicherheitsbauteile

Lastaufnahmeeinrichtungen

Anwendungsbereich (§ 1)

Ketten, Seile, Gurte

abnehmbare Gelenkwellen

Unvollständige Maschinen

„fast eine Maschine“ – aber auch ein Antriebssystem

Werkzeuge (weiterhin) ungeregelt

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(Auswahl, § 1 Abs 2)

Sicherheitsbauteile als identische Ersatzteile vom Hersteller der Ursprungsmaschine

land und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Bezug auf Risiken nach 2003/37/EG
aber: auf Fahrzeugen angebrachte Maschinen nach MSV

Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Typisierung von Fahrzeugen)
aber: auf Fahrzeugen angebrachte Maschinen nach MSV

nur für Forschungszwecke und vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmte Maschinen

Ausnahmen nach NSpGV bzw. 2006/95/EG

Haushaltsgeräte

Audio- und Videogeräte

informationstechnische Geräte

Büromaschinen

Schalt- und Steuergeräte

Elektromotoren

Begriffsdefinitionen

(§ 2, Auswahl)

Maschine (Neu)

Lastaufnahmemittel

unvollständige Maschine

Inverkehrbringen

Hersteller und Bevollmächtigter

den Begriff "Komponente" gibt es nicht mehr!

Maschinendefinition (§ 2 Abs 1a)

Eine Maschine ist definiert durch:

Antriebssystem – bewegliche Teile – Funktion

Hebezeug: Bewegliche Teile - Funktion

Weiters gilt als Maschine:

eine Gesamtheit ohne die Verbindungsteile für den Einsatzort und/oder Energie- und Antriebsquellen

eine einbaufertige Gesamtheit für ein Fahrzeug, Gebäude oder Bauwerk

verkettete Maschinen

Auch anzuwenden auf :

Auswechselbare Ausrüstungen

Sicherheitsbauteile
(auch in Anhang IV enthalten!)

Lastaufnahmemittel

Ketten, Seile und Gurte

Abnehmbare Gelenkwellen

Auswechselbare Ausrüstung (§ 2 Abs 1b):

Ist eine Vorrichtung, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist.

Sicherheitsbauteil (§ 2 Abs 1c):

Ist ein Bauteil:

- das zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dient
 - gesondert in Verkehr gebracht wird
- dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet
- das für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich ist oder durch für das Funktionieren der Maschine übliche Bauteile ersetzt werden kann.

Neu: Marktaufsicht (§ 4)

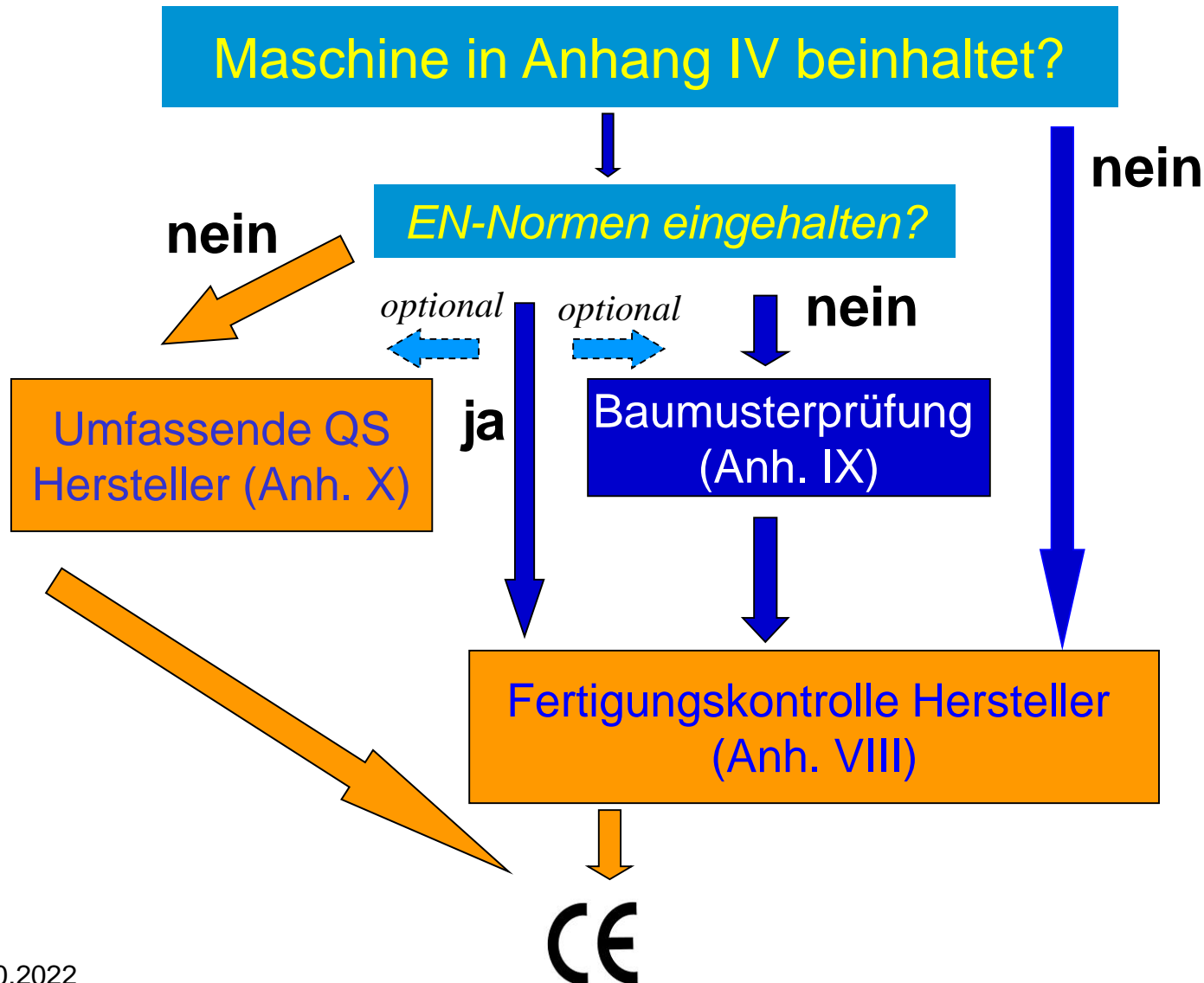
Die Gewerbebehörden haben mit allen erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Maschinen (unvollständige Maschinen) nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen (Haustieren, Sachen, und soweit anwendbar die Umwelt) nicht gefährden.

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme (§ 5):

Der Hersteller hat vor dem Inverkehrbringen (Inbetriebnahme) einer Maschine:

- die geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu erfüllen
- die technischen Unterlagen verfügbar zu halten
- die erforderlichen Informationen (Betriebsanleitung) zur Verfügung zu stellen
- das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen
 - die EG-Konformitätserklärung (Anhang II) auszustellen und der Maschine beizulegen
 - die CE-Kennzeichnung (§ 16) anzubringen

Konformitätsbewertungsverfahren (§ 12)



Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Integrierte Fertigungskontrolle (Anhang VIII):

Der Hersteller muss alle Maßnahmen im Herstellungsprozess ergreifen, damit die hergestellten Maschinen mit den technischen Unterlagen übereinstimmen und die Anforderungen der Maschinen-Richtlinie erfüllen.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

EG-Baumusterprüfung (Anhang IX):

Eine "Benannte Stelle" stellt fest und bescheinigt, dass ein repräsentatives Muster einer in Anhang IV genannten Maschine („Baumuster“) die Bestimmungen der Maschinen-Richtlinie erfüllt.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

EG-Baumusterprüfung (Anhang IX):

Wenn das Baumuster den Bestimmungen der
Maschinen-Richtlinie entspricht, stellt die
Benannte Stelle eine
EG-Baumusterprüfbescheinigung aus.

**Die Benannte Stelle hat sicherzustellen, dass
die EG-Baumusterprüfbescheinigung gültig bleibt.**

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

EG-Baumusterprüfung (Anhang IX):

Den Hersteller der Maschine trifft die **laufende Verpflichtung** sicherzustellen, dass die Maschine dem jeweiligen **Stand der Technik** entspricht.

Dazu beantragt der Hersteller bei der Benannten Stelle alle **fünf Jahre** die Überprüfung der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Umfassende Qualitätssicherung (Anhang X):

Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Konstruktion, Bau, Endabnahme und Prüfung und unterliegt der Überwachung einer Benannten Stelle.

Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Maschinen mit den Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Umfassende Qualitätssicherung (Anhang X):

Die Benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem (systematische Dokumentation, Qualifikation der Mitarbeiter, Audit im Herstellerwerk) und sorgt für eine Überwachung des Herstellers.

Auch unangemeldete Besichtigungen können beim Hersteller durchgeführt werden.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

EG-Konformitätserklärung für eine Maschine (Anhang II):

Für die Abfassung gelten die gleichen Bedingungen
wie für die Betriebsanleitung.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

EG-Konformitätserklärung für eine Maschine (Anhang II):

Muss enthalten:

- Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers
 - Beschreibung/Identifizierung (Modell, Typ, Seriennummer, ...)
- Erklärung bez. Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie(n)

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

EG-Konformitätserklärung für eine Maschine (Anhang II):

Muss/Kann enthalten:

- Name/Anschrift/Kennnummer der Benannten Stelle die die BM-Prüfung/das QM-System genehmigt hat
 - Fundstelle der Normen und Spezifikationen
 - Ort und Datum der Erklärung
- Angaben zur Person, die zur Ausstellung im Namen des Herstellers bevollmächtigt ist
 - Unterschrift dieser Person

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Technische Unterlagen für Maschinen (Anhang VII):

Erleichtern das Nachvollziehen der geltenden
technischen Anforderungen (angewandte
grundlegende Sicherheits- und
Gesundheitsschutzanforderungen).

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Technische Unterlagen für Maschinen (Anhang VII):

diese umfassen:

technische Dokumentation (Übersichtszeichnungen,
Schaltpläne, Detailzeichnungen, Berechnungen,
EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung,
Risikobeurteilung)

• bei Serienfertigung alle intern getroffenen Maßnahmen
zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für
die gesamte Serie.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Technische Unterlagen für Maschinen (Anhang VII):

Der Hersteller muss alle Prüfungen und Versuche durchführen um festzustellen, ob die Maschine sicher zusammengebaut und benutzt werden kann.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen

Technische Unterlagen für Maschinen (Anhang VII):

Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.

Die speziellen technischen Unterlagen sind mindestens zehn Jahre lang bereit zu halten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

- Risikobeurteilung (1)
- Materialien (1.1.3) und Beleuchtung (1.1.4)
- Handhabung (1.1.5) und Ergonomie (1.1.6)
- Bedienungsplätze (1.1.7) und Sitze (1.1.8)
- Steuerungen (1.2.):
z.B.: Stellteile, Ingangsetzen, Stillsetzen, Stillsetzen im Notfall
Wahl der Steuerungs- oder Betriebsarten, Störung der
Energieversorgung

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

- Mechanische Gefährdungen (1.3):

z.B.: Bruch, bewegte Teile, unkontrollierte Bewegungen, ...

- Anforderungen an Schutzeinrichtungen (1.4.)

- sonstige Gefährdungen (1.5):

z.B.: Lärm/Vibration, Brand, Elektrizität, extreme Temperaturen

- Instandhaltung (1.6):

z.B.: Wartung, Trennung von Energiequelle, Zugang

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

- Information (1.7):
z.B.: Warnhinweise, Warneinrichtungen,
Kennzeichnung (z.B: CE-Zeichen), Betriebsanleitung

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

Betriebsanleitung (1.7.4):

Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann die Wartungsanleitung, die zur Verwendung durch vom Hersteller oder von seinem Bevollmächtigten beauftragtes Fachpersonal bestimmt ist, in nur einer Sprache der Gemeinschaft abgefasst werden, die von diesem Fachpersonal verstanden wird.

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

Mindestinhalte der Betriebsanleitung (1.7.4.2):

Name und Anschrift des Herstellers
gleiche Angaben wie bei der Maschinenkennzeichnung
allgemeine Beschreibung der Maschine
Angaben zur Verwendung, Wartung, Instandsetzung, ...
Arbeitsplätze für das Betriebspersonal
bestimmungsgemäße Verwendung
Warnung vor Fehlanwendung

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

Mindestinhalte der Betriebsanleitung (1.7.4.2):

- Anleitungen zur Montage und Lärminderung
- Hinweise zur Inbetriebnahme (Ausbildung)
- Warnung vor Restrisiken (Verwendung von PSA)
- Merkmale verwendeter Werkzeuge
- sicherer Transport/Lagerung (Gewichtsangaben)
- Vorgangsweise bei Störungen
- Eigenschaften von zu verwendenden Ersatzteilen

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Allgemeine Grundsätze/Anforderungen für alle Maschinen:

Mindestinhalte der Betriebsanleitung (1.7.4.2):

die EG-Konformitätserklärung
Angaben zur Schallemission
Angaben zur Emission von nichtionisierender Strahlung

Verkaufsprospekte dürfen den GSA der Betriebsanleitung nicht widersprechen!

Anhang I - Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

Anforderungen für bestimmte Maschinengattungen:

- Nahrungsmittel-, Pharma-, Kosmetikmaschinen, Maschinen zu Ausbringung von Pestiziden
- handgehaltene / handgeführte tragbare Maschinen
 - Holzbearbeitungsmaschinen
 - bewegliche Maschinen
 - Maschinen für Hebevorgänge
- Maschinen für den Einsatz Unter Tage
- Maschinen zum Heben von Personen

Risikobeurteilung

"Risiko" ist die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit und der Schwere einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens, die in einer Gefährdungssituation eintreten können.

(GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN – Begriffsbestimmungen)

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

Der Hersteller (Bevollmächtigter) einer Maschine muss eine Risikobeurteilung vornehmen, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln.

Die Maschine ist unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung zu konstruieren und zu bauen.

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

- bei der Risikobeurteilung sind :
- die Grenzen der Maschine zu bestimmen
(bestimmungsgemäße Verwendung)
 - die Gefährdungen zu bestimmen
 - die Risiken abschätzen
 - die Risiken zu bewerten
 - die Gefährdungen auszuschalten oder zu mindern

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

Grundsätze für die Integration der Sicherheit:

Die Maschine ist so auszulegen, dass sie ihrer Funktion gerecht wird und unter den vorgesehenen Bedingungen — **aber auch unter Berücksichtigung einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung** — der Betrieb, das Einrichten und die Wartung ohne Gefährdung erfolgen kann.

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

Grundsätze für die Integration der Sicherheit:

Die getroffenen Maßnahmen müssen Risiken während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine beseitigen, einschließlich der Zeit, in der die Maschine transportiert, montiert, demontiert, außer Betrieb gesetzt und entsorgt wird.

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

Grundsätze für die Integration der Sicherheit:

- Beseitigung oder Minimierung der Risiken
- Ergreifen von Schutzmaßnahmen gegen nicht beseitigbare Risiken
- Hinweisen auf nicht beseitigbare Restrisiken (Ausbildung, PSA, ...)

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

Grundsätze für die Integration der Sicherheit:

Die Maschine ist so zu konstruieren und zu bauen, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung verhindert wird, falls diese ein Risiko mit sich bringt.

(Gegebenenfalls Hinweise in der Betriebsanleitung)

Risikobeurteilung

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I):

Grundsätze für die Integration der Sicherheit:

Die Maschine muss mit allen Spezialausrüstungen und Zubehörteilen geliefert werden, damit die Maschine sicher eingerichtet, gewartet und betrieben werden kann.

Unvollständige Maschine

Begriffsbestimmung (§ 2(1)g):

Eine "unvollständige Maschine" ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann.

(z.B.: ein Antriebssystem).

Sie ist dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengebaut zu werden, um eine Maschine zu bilden.

Unvollständige Maschine

Verfahren für unvollständige Maschinen (§ 13):

vor dem Inverkehrbringen hat der Hersteller
(Bevollmächtigter) sicherzustellen dass:

- technische Unterlagen erstellt werden
 - eine Montageanleitung erstellt wird
 - eine Einbauerklärung ausgestellt wird

Unvollständige Maschine

Verfahren für unvollständige Maschinen (§ 13):

Die Montageanleitung und die Einbauerklärung werden dann Teil der technischen Unterlagen der vollständigen Maschine.

Unvollständige Maschine

Einbauerklärung (Anhang II):

Es gelten für deren Abfassung grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung.

Unvollständige Maschine

Einbauerklärung (Anhang II):

folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers
 - Beschreibung/Identifizierung (Modell, Typ, Seriennummer, ...)
- Erklärung bez. Anwendung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie(n)
- Verpflichtung zur Übermittlung der Unterlagen an "staatliche Stellen"

Unvollständige Maschine

Einbauerklärung (Anhang II):

folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Ort und Datum der Erklärung
- Angaben zur Person, die zur Ausstellung im Namen des Herstellers bevollmächtigt ist
 - Unterschrift dieser Person

Unvollständige Maschine

Einbauerklärung (Anhang II):

WICHTIG:

Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann betrieben werden darf, wenn die vollständige Maschine den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Unvollständige Maschine

spezielle technische Unterlagen (Anhang VII):

diese umfassen:

- technische Dokumentation (Übersichtszeichnungen, Schaltpläne, Detailzeichnungen, Berechnungen, Risikobeurteilung, Angabe zu Normen, Montageanleitung)
- bei Serienfertigung alle intern getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für die gesamte Serie.

Unvollständige Maschine

spezielle technische Unterlagen (Anhang VII):

Der Hersteller muss alle Prüfungen und Versuche durchführen um festzustellen, ob die unvollständige Maschine sicher zusammengebaut und benutzt werden kann.

Unvollständige Maschine

spezielle technische Unterlagen (Anhang VII):

Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.

Die speziellen technischen Unterlagen sind mindestens zehn Jahre lang bereit zu halten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Neuerungen bei Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen für (Anhang I):

- Bewegliche Teile der Kraftübertragung
- Bewegliche Teile, die am Arbeitsprozess beteiligt sind

Neuerungen bei Schutzeinrichtungen

Besondere Anforderungen an feststehend trennende Schutzeinrichtungen (Anhang I):

- dürfen nur **mit Werkzeugen** lösen/abnehmbar sein
- **Befestigungsmittel bleiben** nach Abnehmen der Schutzeinrichtungen mit Schutzeinrichtungen oder Maschine **verbunden**
- dürfen nach Lösen der Befestigungsmittel **nicht in Schutzstellung** verbleiben

Neuerungen bei Schutzeinrichtungen

Besondere Anforderungen an beweglich trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung (Anhang I):

- müssen, wenn geöffnet, mit der Maschine verbunden bleiben
- dürfen nur durch eine **absichtliche Handlung** einstellbar sein
- müssen mit einer Verriegelungseinrichtung verbunden sein

Neuerungen bei Schutzeinrichtungen

Besondere Anforderungen an beweglich trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung (Anhang I):

Wenn erforderlich, muss zusätzlich noch zur Verriegelung eine **Zuhaltung** vorhanden sein, die die Schutzeinrichtung in geschlossener Stellung hält, bis die gefährliche Maschinenfunktion nicht mehr besteht.

Neuerungen bei Schutzeinrichtungen

Besondere Anforderungen an beweglich trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung (Anhang I):

Sie müssen so konstruiert sein, dass bei **Fehlen oder Störung eines ihrer Bestandteile** das Ingangsetzen gefährlicher Maschinenfunktionen verhindert wird oder diese stillgesetzt werden.

Umsetzungsfristen der MSV 2010

Umsetzung in österreichisches Recht:

31 Juli 2008

BGBl II 282/08 vom 31. Juli 2008

Anwendung vorgeschrieben ab:

29. Dezember 2009

Anwendung der Änderung ab:

15. Dezember 2011

BGBl II 189/11 vom 21. Juni 2011

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



FÖRDERANGEBOTE

SI-UMWELTSERVICE - WKOÖ

07.10.2022

FÖRDERANGEBOT



BETRIEBSANLAGEN-COACHING

- Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung (Beraterliste mit Hinweis einer Zusatzqualifikation).
- Erstellung eines Lärmprojekts ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. und Reisekosten)
- **Maximal € 750,00**
- Für Klein- und Mittelbetriebe
- Diese Förderung wird aus Mittel der WKOÖ finanziert.



FÖRDERANGEBOT



RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN BETRIEBSANLAGEN- GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Rechtliche Unterstützung von KMU in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien (insbesondere Baurecht-, Raumordnungs-, Wasserrecht) durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Die Vertretung ist in drei Stufen möglich.
- **1. Beratungsstunde durch RA kostenlos**
- **Stufe 2: 50 % v. Pauschalbetrag € 700,00 (= € 350,00)**
- **Stufe 3: (gegebenenfalls einschließlich Stufe 2): 50 % v. Pauschalbetrag € 1.980,00 (= € 990,00)**

Pauschalbetrag (exkl. MwSt., Barauslagen und Fahrtkosten)



FÖRDERANGEBOT



FÖRDERUNG – BERATUNGEN ZUM ARBEITNEHMERSCHUTZ

Die AUVA stellt 2022 oberösterreichischen Betrieben Fördermittel zur Verfügung, die externe Berater zur Umsetzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften heranziehen.

Zwei Förderprogramme: (eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen ist nicht möglich!)

- Arbeitnehmerschutz/VEXAT/VOLV/Elektromagnetische Felder
- Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

Die Förderhöhe beträgt 75 % des Beratungshonorars (maximale Förderung EUR 750,-- max. EUR 67,50/Stunde) Spesen werden nicht gefördert. Es dürfen nur Berater gemäß Beraterlisten ausgewählt werden.

MERKBLÄTTER



INFORMATIONSMATERIAL ZU UMWELTTHEMEN

- [Abfallwirtschaft](#)
- [Betriebsanlagen und sonstiges Umweltrecht](#)
- [Branchenspezifische Informationen](#)
- [Chemie](#)
- [Luftreinhaltung](#)
- [Wasserwirtschaft](#)
- [sonstige Umwelt- und Technikthemen](#)
- [Online-Checkliste zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Einreichunterlagen - Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Arbeitnehmerschutz](#)
- [Webinare](#)

NORMENEINSICHT



ÖNORMEN UND ÖNORMEN-ENTWÜRFE

- Das Umweltservice ist eine Außenstelle von [Austrian Standard plus GmbH](#).
- Einsichtnahme beim Umweltservice sowie in den Bezirksstellen möglich.
- **Kostenfreier Service**

NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN



WISSEN WAS WICHTIG IST UND DEN ÜBERBLICK BEHALTEN !

Kurze, relevante Informationen zu neuen Vorschriften und Änderungen auf EU-, Bundes- oder Landes-Ebene samt weiterführenden Informationsquellen.

13 THEMEN:

Abfallwirtschaft ▪ Betriebsanlagen ▪ Chemikaliengesetz ▪ Energierecht ▪ Klimaschutz ▪ Luftreinhaltung ▪ Oö Baurecht ▪ Oö Naturschutz ▪ Sonst. Umweltrecht ▪ Technischer Arbeitnehmerschutz ▪ Umweltförderungen ▪ UVP Recht ▪ Wasserrecht ▪ Meldepflichten

KOSTEN:

Erstes Thema EUR 50,00 /Jahr. Jedes zusätzliche Thema EUR 10,00 /Jahr

INFO UND ANMELDUNG: www.wko.at/ooe/umweltservice_newsletter



FRAGEN

DI JÜRGEN NEUHOLD
WKO OBERÖSTERREICH
SI-UMWELTSERVICE
T 05-90909-3633

E juergen.neuhold@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!